

Copia der  
**Markt-Diener-Ordnung.**

So mit einwilliger Bestimmung der Herrschaft Schwyz abgethan Mäntern, u. schwyzern Ledi  
 Anabm, so die Markt-Diener zu beschreiben geschehen, ist veröffentlicht worden, Montag abends den 2. Febr. 1770.  
 In Schwyz sind folgende Artikel, die Quittung des u. Diener-Manns

1. So die Markt-Diener zu halten angeordnet worden, auf jedem Mittwoch u. Freitag Markt von 6. bis 8. Uhr.
2. Sollen die Herrschaft Mäntern u. Ledi Anabm den gesetzten und vorgeschriebenen Tagen, in alle gleich gehalten, wo  
 was die nicht allem unterwirft, soll von dem so genannten Lebz. Trunk, ausgepflopfen sein.
3. Sollen die Bestimmungen der Markt-Diener folgende:  
 die Kleinste od. jüngste Lesn im Pfalmenbüch, u. sollen tüchtig, verständlich Lesen u. wohl ablesen; (Laut eines  
 Kontrahent der Untertänigkeits-Bücher, ; ; . . . ? ! ) ac. aus d. Jung. Lehrenten) Im Sing die Noten lesen, u. singe Lehrenten.  
 die Größeren sollen im Testament nicht nur wie obgenagt. In tüchtig Lesen u. wohl ablesen, sondern auch den Anstand  
 der Gottesman rufen. Dingam. Jeder list in Osterwale N. T. ein ganz ables, samt betrahlung.  
 Was die ort befüllt sich vor, was so zu gehen ist, mit dem das alte Testament zu lesen, da jeder der Ordnung  
 nach die Freiheit hat das zu fragen, was er nicht versteht; u. der Herr, was er befragt wird, ihm zu gut  
 das notwendigste vorzu legen, u. bisweilen durch die große foliant Bücher Bibel, durch mittelst die 4. Vorstel-  
 lungen die Gerecht. A. T. im Gedächtnis bevor ein zu tragen.  
 Das Gebot u. zwanzig ein Räthe (nach Kontrahent), soll bei Anfang u. End eines jeden Markt-Diener niemals unterlassen  
 werden. Alle Artikel der Ordnung sollen gänzlich durchgemittelt werden.
4. Die Anwesenheit der Markt-Diener soll um vier Uhr abends geschehen werden; jedoch sollen folgende 5. Entschuldigung  
 gültig sein. 1. Krankheit. 2. Anglich weg die Dieb. 3. wenn jemand über Geld ist. 4. billige Enttennung,  
 5. wenn man in Dienst, Arbeit u. Lohn bei andern ist. Der Unschaffliche soll ohne Lohn 1. p. in der nächsten Komende  
 Markt-Diener unterzögnlich bezahlen: wolle er so nicht bezahlen, so soll er, von dem an, den der Markt-Diener als  
 ungeschonam u. widerständig, ausgepflopfen sein.
5. In der ersten Markt-Diener soll sich jeder sich unterzeichnen; oder mit einem T. sich unterzeichnen; u. sodann obiges  
 halten; Melden sich nachgehends mehr an, so sollen sie sich auch unterzeichnen; aber zu gleich wegen die geringen  
 Anwesenheit nicht halten: die sich im Febr. 1770. unterzeichnen. 1. p. Im Febr. 1771. 2. p.

Febr. 1771. 1. p.  
 Mart. 1771. 2. p.

Obiges Lesman verantwortig. N. N.  
 folgen die Unterzeichneten.

*[Large decorative flourish or signature]*

Ein Winter-Diener hat den 8. Nov. 1771. sich gemeldet; bey dem da die Lichte so gar Hitze waren.  
 Niemand ist beschuldig geworden; u. ist nicht das geringste eingebüßt. Vorgegangen.  
 Der Quittung des, zeigt Dorf-Meijerle u. ein Linsen-Meijerle beschließen auch die Diener als Honorarium.

Herrmann

1771



1770

Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

*Opera*

7

*Leopoldo*

Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.